

Besondere Bedingung Nr. 1905 Durchbruchhemmende Verglasung

Gemäß Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art.26 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) werden folgende Sicherungen vereinbart:

Sämtliche Außenscheiben der Versicherungsräumlichkeiten (Schaufenster, Eingangstüren, Oberlichten - straßenseitig gelegen -) bestehen aus durchbruchhemmender Verglasung mindestens der Widerstandsklasse gemäß DIN 52290 B 1-3 bzw. bei besonderer Vereinbarung aus durchschusshemmender Verglasung (Panzerglas) gemäß ÖNORM B 3737.

Nicht straßenseitig gelegene Fenster, Türen und sonstige Öffnungen haben, soweit sie nicht in vorstehender Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufzuweisen:

Fenster (Oberlichten):

Innen angebrachte Läden aus Eisen oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mit inneren, feststellbaren Eisen-Querstangen oder eingemauerten Gittern.

Türen:

aus Eisen (doppelwandig) oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mindestens zwei hochwertigen Sicherheitsschlössern oder, wenn sie nicht als Ausgang dienen, mit zwei feststellbaren Eisen-Querstangen von innen.

Mit Ausnahme der eingestemmtten Eisengitter müssen die angeführten Sicherungen beim Verlassen der Räumlichkeiten eines Gebäudes, die dem Betrieb dienen, mit Tosi- oder Sicherheitsschlössern versperrt werden.